

TE Bvwg Erkenntnis 2026/1/26 W280 2145566-4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2026

Entscheidungsdatum

26.01.2026

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z5

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs4

AsylG 2005 §9 Abs1 Z1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §50

FPG §52 Abs2 Z4

FPG §52 Abs9

FPG §55 Abs1

FPG §55 Abs2

FPG §55 Abs3

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 3. AsylG 2005 § 10 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
1. AsylG 2005 § 57 heute
 2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig ab 01.03.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 28.02.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 9 heute
2. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 9 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 50 heute
2. FPG § 50 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. FPG § 50 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
4. FPG § 50 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. FPG § 50 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. FPG § 52 heute

2. FPG § 52 gültig ab 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
7. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
10. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
11. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
7. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
10. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
11. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. FPG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. FPG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. FPG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

W280 2145566-4/10E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Wolfgang BONT über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX 1998, StA. Afghanistan, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX .08.2024, Zl. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am XXXX .12.2025 zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt

durch den Richter Mag. Wolfgang BONT über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 1998, StA. Afghanistan, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 .08.2024, Zl. römisch 40 , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am römisch 40 .12.2025 zu Recht:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Zum ersten Verfahren (in Rechtskraft erwachsen):

Der Beschwerdeführer (in der Folge: BF), ein Staatsangehöriger Afghanistans, reiste im Februar 2015 in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am XXXX .02.2015 erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Der Beschwerdeführer (in der Folge: BF), ein Staatsangehöriger Afghanistans, reiste im Februar 2015 in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am römisch 40 .02.2015 erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: BFA oder belangte Behörde) vom XXXX .11.2016 wurde der Antrag des BF vollinhaltlich abgewiesen. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: BFA oder belangte Behörde) vom römisch 40 .11.2016 wurde der Antrag des BF vollinhaltlich abgewiesen.

Eine gegen die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes (nachfolgend auch BVwG) vom XXXX .09.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine Folge gegeben. Eine gegen die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes (nachfolgend auch BVwG) vom römisch 40 .09.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine Folge gegeben.

2. Zum zweiten Verfahren (in Rechtskraft erwachsen):

Am XXXX .06.2021 stellte der BF einen Folgeantrag auf internationalen Schutz, welcher mit Bescheid des BFA vom XXXX .06.2022 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten zurückgewiesen und bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wurde. Gegen ihn wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen, festgestellt, dass eine Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei und ein befristetes Einreiseverbot erlassen. Am römisch 40 .06.2021 stellte der BF einen Folgeantrag auf internationalen Schutz, welcher mit Bescheid des BFA vom römisch 40 .06.2022 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten zurückgewiesen und bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wurde. Gegen ihn wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen, festgestellt, dass eine Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei und ein befristetes Einreiseverbot erlassen.

Einer dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des BVwG vom 24.05.2023 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten stattgegeben, dem BF der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr erteilt.

Begründet wurde die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten damit, dass die Sicherheitslage nicht nur in seiner Heimatprovinz, sondern in ganz Afghanistan schlecht sei und der BF weder Kabul noch Mazar-e Sharif noch Herat realitätsnahe erreichen könne, sodass eine innerstaatliche Fluchalternative nicht gegeben sei.

3. Zum gegenständlichen Verfahren:

Am XXXX .07.2024 stellte der BF einen Antrag auf Verlängerung seiner befristeten Aufenthaltsberechtigung Am römisch 40 .07.2024 stellte der BF einen Antrag auf Verlängerung seiner befristeten Aufenthaltsberechtigung.

Am XXXX .08.2024 fand eine niederschriftliche Einvernahme des BF vor dem BFA statt. Am römisch 40 .08.2024 fand eine niederschriftliche Einvernahme des BF vor dem BFA statt.

Mit gegenständlichem Bescheid des Bundesamtes vom XXXX .08.2024 wurde der dem BF zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005 aberkannt (Spruchpunkt I.), sein Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt II.), ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt III.), eine Rückkehrentscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG iVm § 52 Abs. 9 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung nach Afghanistan gemäß § 46 FPS zulässig sei (Spruchpunkt V.). Als Frist für die freiwillige Ausreise wurden gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung bestimmt. Mit gegenständlichem Bescheid des Bundesamtes vom römisch 40 .08.2024 wurde der dem BF zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylG 2005 aberkannt (Spruchpunkt römisch eins.), sein Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG abgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.), ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.), eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 52, Absatz 9, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch vier.) und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass eine Abschiebung nach Afghanistan gemäß Paragraph 46, FPS zulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.). Als Frist für die freiwillige Ausreise wurden gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung bestimmt.

Gegen den genannten Bescheid erhob der BF fristgerecht Beschwerde, in welcher im Wesentlichen dessen inhaltliche Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie der Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wurde.

Am XXXX .09.2024 langte die gegenständliche Beschwerde samt dazugehörigem Verwaltungsakt beim BVwG ein. Am römisch 40 .09.2024 langte die gegenständliche Beschwerde samt dazugehörigem Verwaltungsakt beim BVwG ein.

Mit Schreiben vom XXXX .11.2025 brachte der BF eine Stellungnahme zur aktuellen Lage in seinem Herkunftsstaat ein. Mit Schreiben vom römisch 40 .11.2025 brachte der BF eine Stellungnahme zur aktuellen Lage in seinem Herkunftsstaat ein.

Am XXXX .12.2025 fand vor dem BVwG eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Dari, dem BF und seiner Rechtsvertretung statt, in welcher der BF ausführlich zu seinem Leben in Österreich befragt wurde. Am römisch 40 .12.2025 fand vor dem BVwG eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Dari, dem BF und seiner Rechtsvertretung statt, in welcher der BF ausführlich zu seinem Leben in Österreich befragt wurde.

Der BF wurde im Laufe des Verfahrens mehrfach rechtskräftig verurteilt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zur Person des BF:

1.1.1. Der BF führt den im Spruch genannten Namen und Geburtsdatum. Seine Identität steht nicht fest. Er ist Staatsangehöriger Afghanistans, Angehöriger der Volksgruppe der Tadschiken und bekennt sich zur sunnitischen Glaubensrichtung des Islams. Seine Erstsprache ist Dari, zudem verfügt er über Sprachkenntnisse in Paschtu, Urdu und Englisch.

1.1.2. Der BF stammt aus dem Dorf XXXX , Distrikt XXXX , der afghanischen Provinz Logar. Vor seiner Ausreise lebte der BF in Kabul, wo er eine neunjährige Schulbildung abschloss und als Verkäufer tätig war. 1.1.2. Der BF stammt aus dem Dorf römisch 40 , Distrikt römisch 40 , der afghanischen Provinz Logar. Vor seiner Ausreise lebte der BF in Kabul, wo er eine neunjährige Schulbildung abschloss und als Verkäufer tätig war.

1.1.3. Die Familienangehörigen des BF, darunter seine Eltern, zwei Schwestern und zwei Brüder, leben weiterhin in einem gemeinsamen Haushalt in seinem Herkunftsort. Eine ursprünglich in Kabul lebende Schwester des BF, bei welcher er zur Zeit seines Aufenthaltes ebendort gewohnt hat, lebt zwischenzeitig in England. Zwei weitere Schwestern

sind ebenfalls verheiratet und leben in Afghanistan respektive den VAE. Darüber hinaus verfügt der BF in seinem Herkunftsstaat über weitere Verwandte, darunter Onkel, Tanten sowie Cousins und Cousinen, die ebenfalls in seinem Herkunftsort leben. Mit seiner Familie im Herkunftsstaat steht der BF in telefonischem Kontakt.

1.1.4. Der Lebensunterhalt seiner dort lebenden Familienangehörigen wird vom Vater des BF, der eine eigene Spedition betreibt, erwirtschaftet. Die Familienangehörigen des BF verfügen über ein Eigentumshaus sowie über Grundstücke und landwirtschaftliche Flächen in seinem Herkunftsort.

1.2. Zum Leben des BF in Österreich:

1.2.1. Der damals minderjährige BF reiste im Februar 2015 in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am XXXX .02.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Mit Bescheid des BFA vom XXXX .11.2016 wurde sein Antrag vollinhaltlich abgewiesen. 1.2.1. Der damals minderjährige BF reiste im Februar 2015 in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am römisch 40 .02.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Mit Bescheid des BFA vom römisch 40 .11.2016 wurde sein Antrag vollinhaltlich abgewiesen.

Eine gegen die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des BVwG vom XXXX .09.2019, GZ: W173 2145566-1/68E, als unbegründet abgewiesen. Eine gegen die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des BVwG vom römisch 40 .09.2019, GZ: W173 2145566-1/68E, als unbegründet abgewiesen.

Am XXXX .06.2021 stellte der BF einen Folgeantrag auf internationalen Schutz, welcher mit Bescheid des BFA vom XXXX .06.2022, Zl. XXXX , bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten zurück- und bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wurde. Gegen ihn wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen, festgestellt, dass eine Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei und ein befristetes Einreiseverbot erlassen. Am römisch 40 .06.2021 stellte der BF einen Folgeantrag auf internationalen Schutz, welcher mit Bescheid des BFA vom römisch 40 .06.2022, Zl. römisch 40 , bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten zurück- und bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wurde. Gegen ihn wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen, festgestellt, dass eine Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei und ein befristetes Einreiseverbot erlassen.

Einer dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des BVwG vom 24.05.2023, GZ: W134 2145566-1/8E, hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten stattgegeben, dem BF der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr erteilt.

Am XXXX .07.2024 stellte der BF einen Antrag auf Verlängerung seiner befristeten Aufenthaltsberechtigung. Am römisch 40 .07.2024 stellte der BF einen Antrag auf Verlängerung seiner befristeten Aufenthaltsberechtigung.

In weiterer Folge wurde dem BF mit dem gegenständlichen Bescheid des BFA vom XXXX .08.2024 der zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005 aberkannt (Spruchpunkt I.), sein Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt II.), ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt III.), eine Rückkehrentscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG iVm § 52 Abs. 9 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung nach Afghanistan gemäß § 46 FPS zulässig sei (Spruchpunkt V.). Als Frist für die freiwillige Ausreise wurden gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung bestimmt. In weiterer Folge wurde dem BF mit dem gegenständlichen Bescheid des BFA vom römisch 40 .08.2024 der zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylG 2005 aberkannt (Spruchpunkt römisch eins.), sein Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG abgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.), ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.), eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 52, Absatz 9, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch vier.) und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass eine Abschiebung nach Afghanistan gemäß Paragraph 46, FPS zulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.). Als Frist für die freiwillige Ausreise wurden gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung bestimmt.

1.2.2. Der BF verfügt im Bundesgebiet weder über Familienangehörige noch hat er sonst maßgebliche soziale

Beziehungen geknüpft. Er ist ledig, kinderlos und lebt derzeit in keiner Beziehung. Er besucht(e) Deutschkurse bis zum Niveau A1 und absolvierte in der Vergangenheit eine Deutschprüfung auf dem Niveau A1, diese liegt jedoch bereits mehrere Jahre zurück und hat der BF seither keine weiteren Sprachkurse abgeschlossen. Der BF verfügt zwar über Deutschkenntnisse, diese gehen jedoch nicht über ein sehr einfaches Sprachniveau hinaus. Er ist weder Mitglied in einem Verein noch in einer sonstigen Organisation und war bisher nicht ehrenamtlich tätig. Der BF war – abgesehen von Zeiten der Haft – bislang im Bundesgebiet nicht erwerbstätig und lebt derzeit von staatlichen Unterstützungsleistungen.

Der BF weist zwar Integrationsbemühungen auf, es konnten jedoch insgesamt keine maßgeblichen Anhaltspunkte für die Annahme einer hinreichenden Integration des BF in Österreich in sprachlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht festgestellt werden.

Der BF ist gesund und arbeitsfähig.

1.3. Zu den strafgerichtlichen Verurteilungen des BF:

Der BF wurde in Österreich elf Mal strafgerichtlich verurteilt.

1.3.1. Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom XXXX .05.2017 wurde der BF wegen des Vergehens der Erschleichung einer Leistung nach § 149 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu je fünf Euro verurteilt. 1.3.1. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom römisch 40 .05.2017 wurde der BF wegen des Vergehens der Erschleichung einer Leistung nach Paragraph 149, Absatz eins, StGB zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu je fünf Euro verurteilt.

1.3.2. Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom XXXX .05.2017 wurde der BF wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach §§ 27 Abs. 1 Z 1 1. Fall, 27 Abs. 1 Z 1 2. Fall SMG zu einer bedingten Freiheitsstrafe von vier Monaten mit einer dreijährigen Probezeit verurteilt. 1.3.2. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom römisch 40 .05.2017 wurde der BF wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraphen 27, Absatz eins, Ziffer eins, 1. Fall, 27 Absatz eins, Ziffer eins, 2. Fall SMG zu einer bedingten Freiheitsstrafe von vier Monaten mit einer dreijährigen Probezeit verurteilt.

1.3.3. Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom XXXX .04.2018 wurde der BF wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf Monaten mit einer dreijährigen Probezeit verurteilt.

1.3.3. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom römisch 40 .04.2018 wurde der BF wegen des Vergehens der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf Monaten mit einer dreijährigen Probezeit verurteilt.

1.3.4. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen XXXX vom XXXX .08.2018 wurde der BF wegen der Vergehen des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach §15, §269 Abs. 1, 1. Fall StGB, gefährlicher Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB, Beleidigung nach § 115 Abs. 1 StGB iVm § 117 Abs. 2 StGB und des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall SMG zu einer (Zusatz-)Freiheitsstrafe in der Dauer von sieben Monaten veru

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at